

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Verkehr

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



GFS1-V-06528/053

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhgf@noel.gv.at

Fax: 02282/9025-24311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 22 82) 9025

Durchwahl

Datum

Gabriele Hofstetter

24316

16. April 2024

Betrifft

Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfelde, Ortsgebiet Leopoldsdorf im Marchfelde, L 9, Maibaumaufstellen am 30. April 2024, Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verfügt gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 1 StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs anlässlich der Abhaltung der Veranstaltung „Maibaumaufstellen“ am 30. April 2024, 15:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Ortsgebiet von Leopoldsdorf im Marchfelde, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen:

- a) „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
(Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960) im Zuge der L 9 zwischen der östlichen und der westlichen Einmündung der Gemeindestraße „Kirchengasse“.
- b) „Einfahrt verboten“
(Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 2 StVO 1960) auf der Postgasse unmittelbar vor der Einmündung in die Gemeindestraße „Kirchengasse“.
- c) „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
(Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960) auf der Gemeindestraße „Rathausplatz“ (das sind die Parkflächen zwischen der L 9 und der Kirchengasse) an allen Einmündungen von mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Straßen
- d) „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
(Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960)
für die Gemeindestraße „Hauptplatz“ in der Zeit von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

II. Weitere Verkehrsmaßnahmen

1. Der allgemeine Straßenverkehr ist über örtlich nächstgelegene Gemeindestraßen umzuleiten.
2. Die Umleitungsstrecke ist mit Verkehrszeichen gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 "Umleitung" zu beschildern.
3. Halte und Parkverbote sind unter Angabe des Gültigkeitszeitraumes mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung aufzustellen.
4. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten. Am jeweiligen Ende des Veranstaltungsbereiches sind im Sinne der Fahrrichtungen dauernd geltende Verordnungen durch entsprechende Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

Für den Bezirkshauptmann

H o f s t e t t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur